

## Änderungsantrag

der **Fraktion DIE LINKE.**

zu Drs 7/10250, Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE mit dem Titel:

**Gesetz zum Schutz freilebender Katzen im Freistaat Sachsen (Sächsisches  
Katzenschutzgesetz – SächsKatzSchG)**

**Der Landtag möge beschließen,**

den Gesetzentwurf mit den folgenden Änderungen anzunehmen:

**1. Der Eingangsformel wird auf einer neuen Zeile der folgende Satz angefügt:**

„Auf Grund des § 13b Satz 1 bis 3 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), der durch Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 2182) eingefügt wurde, in Verbindung mit Artikel 80 Absatz 4 des Grundgesetzes erlässt der Sächsische Landtag das folgende Gesetz.“

**2. In § 1 Absatz 2** werden die Wörter „und Landkreise“ gestrichen

**3. § 2 wird wie folgt geändert:**

a) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „dieser Verordnung“ durch die Wörter „dieses Gesetzes“ ersetzt.

b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Katzenhalter:

die Personen, die die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze in eigenem Interesse und nicht nur vorübergehend ausüben;“.

Dresden, den 24. April 2023

- b.w. -

c) Es werden die folgenden Nummern 7 und 8 angefügt:

„7. freilebende Katzen:

Katzen, die nicht oder nicht mehr in menschlicher Obhut leben und für die kein Katzenhalter ermittelt werden kann“

8. Halterkatzen:

Katzen, die einem Katzenhalter zugeordnet werden kann.“

#### **4. § 3 wird wie folgt gefasst:**

### **§ 3**

#### **Verordnungsermächtigung**

(1) Die Gemeinden werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz freilebender Katzen bestimmte Gebiete festzulegen, in denen

1. an diesen Katzen festgestellte erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden auf die hohe Anzahl dieser Tiere in dem jeweiligen Gebiet zurückzuführen sind und
2. durch eine Verminderung der Anzahl dieser Katzen innerhalb des jeweiligen Gebietes deren Schmerzen, Leiden oder Schäden verringert werden können.

(2) In der Rechtsverordnung sind die jeweiligen Gebiete abzugrenzen und die für die Verminderung der Anzahl der freilebenden Katzen erforderlichen Maßnahmen festzulegen. Insbesondere können dazu in der Rechtsverordnung

1. die Durchführung gezielter Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungsaktionen freilebender Katzen angeordnet und gefördert werden,
2. die Versorgung der freilebenden Katzen durch die Einrichtung von betreuten Futterstellen geregelt werden,
3. der unkontrollierte freie Auslauf fortpflanzungsfähiger Halterkatzen in dem jeweiligen Gebiet verboten oder beschränkt werden,
4. die Kastration, Kennzeichnung und Registrierung der in dem jeweiligen Gebiet lebenden Halterkatzen, die freien Auslauf haben können, vorgeschrieben werden,
5. die Zulassung von Ausnahmen von der Kastrationspflicht in begründeten Einzelfällen auf Antrag geregelt werden.

Eine Regelung nach Satz 2 Nummer 3 und 4 ist nur zulässig, soweit andere Maßnahmen, insbesondere solche mit unmittelbarem Bezug auf freilebende Katzen, nicht ausreichen.“

## **Begründung:**

Mit den vorgeschlagenen Änderungen folgt die Fraktion DIE LINKE grundlegenden Hinweisen und Empfehlungen von Sachverständigen in der Öffentlichen Anhörung des Gesetzentwurfes vom 21. November 2022 im Ausschuss für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt.

### **1. Zu 1. Änderung der Eingangsformel:**

Bei dieser Änderung handelt es sich um eine im Ergebnis der Vorprüfung des Gesetzentwurfes durch den Juristischen Dienst des Landtages empfohlene (vorsorgliche) textliche Ergänzung, um dem Zitiergebot entsprechend bereits an dieser Stelle deutlich zu machen, dass es sich bei dem Gesetz um ein verordnungsvertretendes Landesgesetz im Sinne des Artikels 80 Absatz 4 des Grundgesetzes handelt.

### **2. Zu 2. Änderung § 1 GE:**

Die Übertragung der Ermächtigung und die Zuständigkeit nach § 13b des Tierschutzgesetzes soll aus Gründen der praktischen Umsetzbarkeit ausschließlich auf die Ebene der Städte und Gemeinden erfolgen. Eine realistische Einschätzung der jeweiligen Lage vor Ort und sich daraus ergebender tierschutzrechtlicher Erfordernisse kann hier mit der gebotenen Klarheit erfolgen.

### **3. Zu 3. Änderung § 2 GE:**

Mit der Änderung in § 2 Nummer 4 GE wird dem Hinweis der Sachverständigen Rechnung getragen, dass nach der ursprünglichen Regelung auch Betreuer und Betreuerinnen von Futterstellen als Katzenhalter angesehen und in die Pflicht genommen werden können.

Da diese Interpretation nicht dem von der Fraktion DIE LINKE vorgeschlagenen Regelungsgehalt entspricht, soll dieser Satz zur Schaffung der gebotenen Rechtsklarheit ersatzlos gestrichen werden.

Um die Eindeutigkeit des Gesetzestextes zu schärfen und damit eine gesetzesklare Rechtsanwendung zu gewährleisten, werden die Begriffsbestimmungen um die Definitionen zu den Begriffen „Halterkatze“ und „freilebende Katze“ ergänzt.

### **4. Zu 4. Neufassung § 3 GE:**

Der Absatz 1 wurde an die im § 1 GE vorgenommene Änderung angepasst, womit ausschließlich die Städte und Gemeinde zum Erlass von Verordnungen ermächtigt werden.

Vor dem Hintergrund von offensichtlichen Fehlinterpretationen von Regelungen des Gesetzestextes im Rahmen einer Stellungnahme eines Sachverständigen in der Öffentlichen Anhörung im Hinblick auf den Inhalt der Ermächtigungsübertragung wird darüber hinaus Absatz 2 teilweise neu gefasst und durch weitere, für die Verminderung der Anzahl der freilebenden Katzen erforderliche Maßnahmen ergänzt.

Die Rechtsverordnung zum Schutz freilebender Katzen sollte neben Regelungen zu Kastrationsaktionen und zur Versorgung freilebender Katzen insbesondere auch Verpflichtungen für Katzenhalter, die ihren Katzen unkontrollierten Freilauf gewähren und somit direkten Einfluss auf die Populationen von freilebenden Katzen haben, enthalten.

Zudem sollte die Verordnung Regelungen zu möglichen, antragspflichtigen Ausnahmen von der Kastrationspflicht, z.B. für Zuchttiere enthalten. Dabei ist das Interesse des Katzenhalters mit den tierschutzrechtlichen Erfordernissen im Einzelfall abzuwägen.